Satzung des Wanderverein Vellmar e. V.

Zweigverein des Hessisch-Waldeckischen Gebirgs- und Heimatverein Kassel e. V.

beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 23.05. 1989, 18.07. 1989 und am 07.03.1996 des am 06. 04. 1989 gegründeten Wandervereins Vellmar e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „WANDERVEREIN Vellmar e.V. Zweigverein des Hessisch-Waldeckischen-Gebirgs- und Heimatvereins Kassel e. V.“ nachfolgend genannt HWGHV und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Wanderverein Vellmar e. V. ist Mitglied des Hessisch-Waldeckischen-Gebirgs- und Heimatvereins Kassel e. V. nachfolgend Gesamtverein genannt. Der Sitz ist Vellmar

§2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Wanderverein Vellmar e. V. fördert das Wandern und die Liebe zur Heimat.

Dazu dienen:

1. Wanderungen, Fahrten und andere Veranstaltungen.
2. Markierungen und Anlage von Wanderwegen, Aufstellung von Ruhebänken, Einrichtung von Schutzhütten und deren Unterhaltung.
3. Schutz der heimischen Landschaft und der Umwelt sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.
4. Förderung der Jugendarbeit.
5. Pflege der heimischen Sitten und Bräuche.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Wanderverein Vellmar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Wandervereins Vellmar e. V.. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Wandervereins Vellmar e. V. nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Wandervereins Vellmar e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Wanderverein Vellmar e. V. oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Wandervereins Vellmar e. V., soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesamtverein, Sitz Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Wanderverein Vellmar e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied, jede volljährige Person als A-Mitglied.
2. Die Ehegatten oder Lebensgefährten der Mitglieder zu 1. als B- Mitglieder.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als C-Mitglied.
4. Förderer des Vereins z. B.: juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit schriftlichem Aufnahmeantrag (§4 Abs. 1-3) entscheidet der Vorstand.
6. Über die Aufnahme von Förderern mit schriftlichem Aufnahmeantrag (§4 Abs. 4) entscheidet der Vorstand

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Wanderverein Vellmar e.V. muss durch schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
2. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr, trotz wiederholter schriftlicher Erinnerung, kann ein Mitglied durch die Jahreshauptversammlung aus dem Wanderverein ausgeschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder laut §4 Abs. 1, 2 und 4 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können Anträge stellen. Sie können in Funktionen gewählt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag jeweils bis zum 15. März des betreffenden Jahres zu zahlen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Wandervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Festausschuss
5. Der Pressewart
6. Der Kulturausschuss

§8 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind von dem ersten oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.
2. Den Mitgliedern muss die Einladung spätestens 3 Wochen vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann in jedem Vierteljahr, jedoch mindestens 2 mal pro Jahr stattfinden, wovon die Erste immer die Jahreshauptversammlung ist.
 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der erste Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter einberufen. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn es mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
5. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollen gehören:
 a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 b) des Kassenwartes
 c) der Kassenprüfer
 d) der Fachwarte
 e) Aussprache über diese Berichte
 f) Entlastung des Vorstandes
 g) Wahlen, soweit erforderlich
 h) Festsetzung desHaushaltsplans und der Beiträge
 i) Ausschluss von Mitgliedern
6. Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit
7. Auf Antrag von mehr als 2 Mitgliedern laut §4 Abs. 1,2 und 4 hat die Wahl in geheimer Abstimmung stattzufinden.
8. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwar aus
 a) dem Vorsitzenden
 b) den beiden Stellvertretern
 c) dem Kassenwart
 d) dem Schriftführer
 und bis zu 10 Beisitzern (Gesamtvorstand)
 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl. Der Vorstand führt die Geschäfte solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.
 Vorstand im Sinne des §26 Abs.1 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand hat im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu arbeiten.
 Er besteht aus:
 a) Dem Vorsitzenden
 b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 c) Kassenwart und Stellvertreter
 d) Schriftführer und Stellvertreter
 e) Wanderwart und Stellvertreter
 f) Wegewart und Stellvertreter
 Der Vorstand kann zu jeder Zeit um weitere Fachwarte ergänzt werden, wenn es die Arbeit des Vorstandes erfordert.
4. Die Vorstandstätigkeit endet:
 a) mit Ablauf der Wahlzeit und erfolgter Neuwahl
 b) durch Niederlegung des Amtes
 c) mit Beendigung der Mitgliedschaft
 d) durch Vertrauensentzug der Mitgliederversammlung.
 Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Vorstandstätigkeiten:
 a) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter müssen vierteljährlich wenigstens eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzusetzen.
 b) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

c) Beschlüsse, die Änderungen des Vereinsablaufens betreffen, sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
d) Die Wanderwarte haben vierteljährlich eine Besprechung mit den Wanderführern durchzuführen.

§10 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden aus den jeweiligen Wandergruppen für 2 Jahre gewählt.
 Maximal sind 2 Beiräte pro Gruppe zulässig.
2. Die Beiratsmitglieder sind wenigstens in jedem Halbjahr zu einer Sitzung mit dem Vorstand einzuladen.
3. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes hat der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter innerhalb von 4 Wochen eine gemeinsame Vorstands- und Beiratssitzung einzuberufen.

§11 Der Festausschuss

1. Der Festausschuss hat die Aufgabe Veranstaltungen zu organisieren, koordinieren und durchzuführen. Art und Umfang sind mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Zum Festausschuss gehören:
 a) der Ausschusssprecher
 b) 2 Stellvertreter
 c) Helfer nach Bedarf
3. Der Festausschuss wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§12 Pressewart

1. .Der Pressewart hat die Aufgabe, den Verein in der Presse und den sonstigen Medien positiv darzustellen. Er ist zuständig für die Ankündigung von Veranstaltungen des Vereins und für Berichte über durchgeführte Veranstaltungen in den Medien.
2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vorgenommen von
 a) Dem Pressewart
 b) Seinem Stellvertreter
3. Der Pressewart und sein Stellvertreter werden alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§13 Kulturausschuss

1. Der Kulturausschuss legt die kulturellen Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vorstand fest. Bei Bedarf arbeitet er mit dem Festausschuss zusammen.
2. Der Kulturausschuss besteht aus:
 a) Dem Ausschusssprecher
 b) 2 Stellvertretern
3. Der Kulturausschuss wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§14 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung obliegt 2 Kassenprüfern.
2. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre neu gewählt.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, sofern mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder laut §4 Abs. 1,2 und 4 anwesend sind.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§41 BGB)
Auf Antrag wurde dem Wanderverein Vellmar e. V. die Gemeinnützigkeit am 01.08.1989 vom Finanzamt Kassel-Goethestraße erteilt.
Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte bei dem Vereinsregistergericht am Amtsgericht Kassel am 31.08.1989 unter der Register Nr.: 2155